

## Das Jobcenter informiert -5. Mai 2022

# Leistungsgewährung für ukrainische Geflüchtete. Wechsel aus dem AsylbLG ins SGBII / SGBXII

**\*Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Informationen**

**Nadine Rösch**

---

## Ausgangssituation

Am 07. April 2022 wurde beschlossen, dass hilfebedürftige geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer mit Wirkung zum 01. Juni 2022 Arbeitslosengeld II erhalten sollen. Der Gesetzesbeschluss steht noch aus (Verabschiedung im Bundesrat geplant für den 20.05.2022).

### Was heißt das nun konkret?

- Angekündigter Rechtskreiswechsel aus dem Amt für Flüchtlingshilfe, Asylbewerberleistungen in die Grundsicherung SGB II/ SGB XII zum 01.06.2022 bei Antragstellung und Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung.

---

## Umsetzung

- Versendung von Anschreiben durch Jobcenter seit dem 28.04 für den Übergang bis 31.05 wöchentlich an ukrainische geflüchtete Personen, die bereits Asylbewerberleistungen beantragt haben oder derzeit beziehen
- Bei Antragseingang erfolgt die Erfassung – Auszahlung und Bescheidung ist frühestens ab dem 23.05.2022 möglich
- Um einen nahtlosen Übergang sicherstellen zu können, ist das Jobcenter auf eine schnellstmögliche Einreichung der Anträge und benötigten Unterlagen angewiesen, um die Daten bis zum 01.06.2022 erfassen zu können auch wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen

---

## Aufenthaltsrechtliche Zugangsvoraussetzung zu Leistungen nach dem SGB II

Voraussetzung für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II:

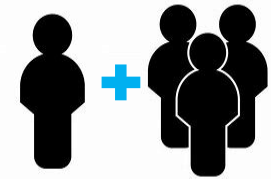
**Gesetzesentwurf vom 27.04.2022:**

- Personen die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 (1) AufenthG beantragt haben, denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgehändigt wurde und die registriert sind
- Sofern dies nicht der Fall ist, kann übergangsweise auch für Zeiten nach dem 31.05.2022 ein Antrag auf Asylbewerberleistungen gestellt, bzw. laufende Leistungen verlängert werden.
- Bewilligungszeitraum läuft maximal 6 Monate
- Antragstellung auf Leistungen ist nach § 37 SGB II notwendig

## Leistungsberechtigter Personenkreis im SGB II



**Bildung einer Bedarfsgemeinschaft**



Erwerbsfähige Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze

- sowie Familienmitglieder (Ehepartner/Partner + Kind unter 25 Jahren)

### Ausgeschlossene Personen:

Unbegleitete Kinder unter 15 Jahren, sowie Antragssteller nach Erreichen der Altersgrenze (i.d.R. 65 Jahre und älter) sind dem SGB XII zuzuordnen

## Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

**Einkommen und Vermögen sind vor der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II vorrangig einzusetzen.**

Für Vermögen gilt:

derzeit ein Freibetrag von 60.000 Euro für die antragsstellende Person  
ein weiterer Freibetrag von 30.000 Euro für jede weitere Person

Für Einkommen gilt:

Berücksichtigung jedes Einkommens der Bedarfsgemeinschaft nach Abzug verschiedener Freibeträge

---

## Auszahlung von Leistungen

- Auszahlung der Leistungen erfolgt grundsätzlich monatlich im Voraus und auf ein deutsches Bankkonto
- Nahtlosigkeit der Leistungen nach dem Rechtskreiswechsel soll sichergestellt werden, analog wie bei Kontingentflüchtlingsen

## Was wird zur Bearbeitung des Antrages auf Arbeitslosengeld II benötigt:

- Hauptantrag ausgefüllt mit Benennung Bankkonto für Überweisung
- Sofern Ehepartner/Partnern/eingetragene Lebensgemeinschaft oder Kinder ab 15 Jahren vorhanden: zusätzlich Anlage WEP
- Sofern Kinder unter 15 Jahren vorhanden: Anlage KI
- Sofern Kosten der Unterkunft anfallen: Anlage KDU ausgefüllt und Nachweise z.B. Mietvertrag, Gebührenbescheid
- Anlage EK, sofern Arbeitseinkommen vorhanden Nachweise hierüber (Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnung)
- Kopie vom Reisepass und Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltstitel und AZR-Nummer, aller Familienangehörigen sowie
- Nachweis über Krankenversicherung, Rentenversicherungsnummer sofern bereits vorhanden
- Fragebogen zur Datenerfassung für die Arbeitsvermittlung
- Unterschriebene Erklärung zur Datenübermittlung, um in den Austausch mit dem Amt für Asyl, zur Klärung offener Fragen treten zu können (z.B. auch unleserliches Geburtsdatum)



---

## Wie soll die Abgabe der Antragsunterlagen erfolgen?

Eine persönliche Antragsabgabe ist nicht notwendig, sofern es sich um einen Rechtskreiswechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz von ukrainischen Geflüchteten handelt.

Anträge können wie folgt eingereicht werden:

**Digitale Antragsstellung durch Hochladen des Antrags und Unterlagen unter:**

<https://web.arbeitsagentur.de/sgb2ka/ka-ui/pc/hauptantrag/antrag>

**Auf dem Postweg:**

Jobcenter Landkreis Esslingen  
Postfach 200 163  
73712 Esslingen

**Per Mail:**

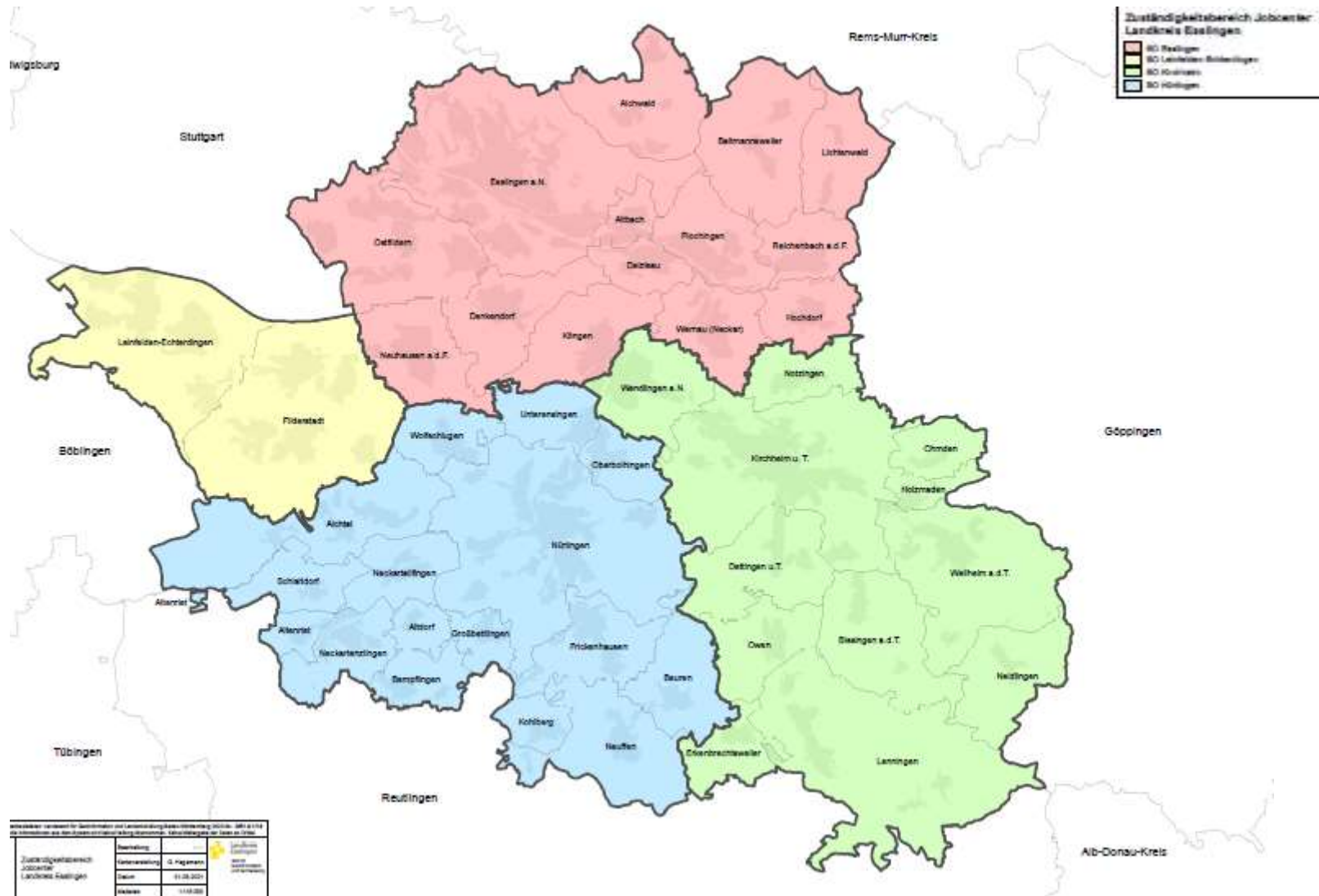
Standort Esslingen: [Jobcenter-Esslingen.Geldleistungen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Esslingen.Geldleistungen@jobcenter-ge.de)

Standort Nürtingen: [Jobcenter-Esslingen.Nuertingen-Geldleistungen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Esslingen.Nuertingen-Geldleistungen@jobcenter-ge.de)

Standort Kirchheim: [Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Esslingen.Kirchheim-Geldleistungen@jobcenter-ge.de)

Standort Leinfelden-Echterdingen: [Jobcenter-Esslingen.Leinfelden-Echterdingen-Geldleistungen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Esslingen.Leinfelden-Echterdingen-Geldleistungen@jobcenter-ge.de)

# Zuständigkeiten



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontaktaten zu allgemeinen leistungsrechtlichen Fragen an:**

**Nadine Rösch**

**[Nadine.Roesch@jobcenter-ge.de](mailto:Nadine.Roesch@jobcenter-ge.de)**

**<https://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Esslingen/DE/Ukraine/UkraineHilfe.html;jsessionid=7675C81F5525562518AA6BAF36D28EE1>**

**Kontaktaten bei individuellen Fragen sind die jeweiligen Postfächer der einzelnen Standorte sowie die auf unserer Homepage genannten Servicrufnummern.**